

Schulordnung der BBS Bersenbrück

Für ein gutes Zusammenleben und ein erfolgreiches Lehren und Lernen ist es notwendig, dass von allen bestimmte Vereinbarungen beachtet und eingehalten werden (und auch im Schulalltag ihre Gültigkeit haben).

„Wir möchten ein Klima schaffen, in dem sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft mit Wertschätzung und Toleranz begegnen und ihre Persönlichkeitsentwicklung vervollkommen können“; vgl. Leitbild der BBS Bersenbrück.

Daher sind folgende Verhaltensregeln wichtig:

- **Jede Schülerin/jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen!**
- **Jede Lehrerin/jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten!**
- **Alle müssen stets die Rechte der anderen achten und respektieren!**



Es gilt ein Handyverbot im Unterricht

Elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (z. B. Handys, MP3-Player etc.) können den Unterricht stören und werden daher während der Unterrichtszeit abgeschaltet.

Sie können vor dem Unterricht eingesammelt werden!



Die Straßenverkehrsordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände

Kommen Sie mit dem Fahrrad, Auto, Motorrad etc., müssen die dafür vorgesehenen Parkflächen genutzt werden. Außerdem ist die Parkordnung einzuhalten.

Der Schulträger übernimmt für die abgestellten Fahrzeuge keine Haftung.

In den Unterrichtszeiten werden grundsätzlich keine Durchsagen wegen Falschparkens durchgeführt.



Gefahr des Versicherungsschutzes durch öffentliche Versicherungsträger

Versicherungsschutz haben Sie nur auf dem **kürzesten** Weg von und zur. Wenn Sie das Schulgelände ohne Genehmigung oder Auftrag einer Lehrkraft verlassen, verlieren Sie den Versicherungsschutz über die Schule.

Werden Einrichtungen oder Geräte von Ihnen beschädigt oder verschmutzt, so müssen Sie die von Ihnen verursachten Schäden ersetzen.



Auf dem Schulgelände gilt ein generelles Rauchverbot

„Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.“ (Erlass d. MK vom 03.06.2005 – 23 114/5)